

Synopse der Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam Teilbereich „Innenstadt“.
Links die derzeit gültige Fassung, rechts der neue Entwurf.

Teil 1 Allgemeine Regelungen	Teil 1 Allgemeine Regelungen
<p>§ 1 Begriff</p> <p>Die Satzung gilt für sämtliche Werbeanlagen gemäß § 9 BbgBO in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>§ 1 Sachlicher Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Satzung gilt für alle Werbeanlagen im Sinne von § 10 BbgBO in der jeweils gültigen Fassung. Diese Satzung gilt nicht für Werbeanlagen, die einer Ausnahmegenehmigung nach Straßenverkehrsrecht oder einer Zulassung nach Straßenrecht im Sinne von § 60 Satz 1 Nr. 2 BbgBO bedürfen. Für die Werbeanlagen nach § 60 Satz 1 Nr. 2 BbgBO werden Regelungen über das Straßenrecht getroffen. Diese Satzung gilt auch nicht für Werbeanlagen, die unter § 1 Abs. 2 Nr. 7, 8 und 10 BbgBO fallen. Die Satzung gilt auch für bauliche Anlagen, die keine Werbeanlagen sind, aber Wirkungen wie Werbeanlagen entfalten können.</p> <p>(2) Die nachfolgenden Anforderungen gelten auch für Werbeanlagen, die nach § 61 Abs. 1 Nr. 12 BbgBO genehmigungsfrei sind und auch keiner Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung bedürfen.</p> <p>(3) Anforderungen auf Grundlage von sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.</p>
<p>§ 2 Räumlicher Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Satzung gilt in dem Teilbereich Innenstadt der Landeshauptstadt Potsdam.</p> <p>(2) Der räumliche Geltungsbereich und die Gebietseinteilung der Satzung sind in der zeichnerischen Darstellung zur Werbesatzung im Maßstab 1:3.000 dargestellt. Die zeichnerische Darstellung ist Teil der Satzung.</p>	<p>§ 2 Räumlicher Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Satzung gilt in dem Teilbereich Innenstadt der Landeshauptstadt Potsdam.</p> <p>(2) Der räumliche Geltungsbereich und die Gebietseinteilung der Satzung sind in der zeichnerischen Darstellung zur Werbesatzung dargestellt. Die zeichnerische Darstellung ist Teil der Satzung.</p> <p>(3) Die Satzung gilt nicht für Werbeanlagen auf öffentlichen Verkehrsflächen. Die Satzung gilt nur für Werbeanlagen an Gebäuden, an baulichen Anlagen und auf Grundstücken sowie in Grünanlagen, Parkanlagen und Gewässern; sie gilt für diese</p>

	Anlagen auch, wenn sie in den öffentlichen Straßenraum hineinragen.
<p>§ 3 Sachlicher Geltungsbereich</p> <p>(1) Die in dieser Satzung festgelegten Abmessungen und Flächenmaße der Werbeanlagen beziehen sich auf das die Werbeanlage umschließende Rechteck.</p> <p>(2) Mehrere Werbeanlagen (Sammelwerbeanlage) auf einer Unterkonstruktion gelten als eine Werbeanlage.</p> <p>(3) Anforderungen von sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.</p>	<p>§ 3 Begriffe</p> <p>(1) Die in dieser Satzung festgelegten Abmessungen und Flächenmaße der Werbeanlagen beziehen sich auf das die Werbeanlage umschließende Rechteck, mithin die äußeren Abmessungen inkl. Konstruktion.</p> <p>(2) Mehrere Werbeanlagen (Sammelwerbeanlage) auf einer Unterkonstruktion gelten als eine Werbeanlage.</p>
<p>§ 4 Erlaubnispflicht</p> <p>(1) Das Errichten und das Ändern von Werbeanlagen, die nach der BbgBO baugenehmigungsfrei gestellt sind und mehr als 1 m² (2/1 Bogen) Ansichtsfläche überschreiten, erfordern im Geltungsbereich dieser Satzung eine Erlaubnis. Keiner Erlaubnis bedürfen Werbeanlagen für Werbung zu öffentlichen Wahlen und Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes.</p> <p>(2) Die Erlaubnis erteilt die Untere Bauaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt Potsdam.</p>	<p>§ 4 Erlaubnispflicht, Genehmigungspflicht</p> <p>(1) Das Errichten und das Ändern von Werbeanlagen, die nach § 61 Abs. 1 Nr. 10 a, b oder d BbgBO baugenehmigungsfrei gestellt sind und mehr als 1 m² Ansichtsfläche überschreiten, erfordern im Geltungsbereich dieser Satzung eine Erlaubnis. (§ 87 Abs. 1 Nr. 4 BbgBO)</p> <p>(2) Die Erlaubnis erteilt die Untere Bauaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt Potsdam.</p> <p>(3) Für baugenehmigungspflichtige Werbeanlagen finden die Regelungen der Werbesatzung Teilbereich Innenstadt Anwendung. Die Genehmigung erteilt die Untere Bauaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt Potsdam.</p>
<p>Teil 2 Anforderungen an Werbeanlagen</p> <p>§ 5 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen im gesamten Geltungsbereich</p>	<p>Teil 2 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen</p> <p>§ 5 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen</p> <p>(1)</p>

<p>(1) Werbeanlagen sind so anzubringen und zu gestalten, dass sie die architektonischen Elemente der Fassadengliederung z.B. Bauteile wie Gesimse, Pilaster, Risalite, Rahmungen, Fenster, historische Hauszeichnungen oder Inschriften nicht verdecken und in Größe, Farbe, Proportionen, Gliederung, Lichtwirkung und Plastizität mit der Gestaltung der Fassade abgestimmt sind und sich der Fassadenfläche, auf der sie befestigt sind, unterordnen und keine sich bewegende, blinkende oder an- und abschwellende Lichtwirkung erzeugen und nicht mit Spiegeln oder farbigen Flächen unterlegt sind und keine akustischen Elemente aufweisen und nur im Bereich des Erdgeschosses und bis zur Brüstung des ersten Obergeschosses angebracht werden.</p> <p>(2) Ausnahmsweise dürfen sie bis zur Brüstungshöhe des zweiten Obergeschosses angebracht werden, wenn das Gewerbe, für das geworben wird nicht im Erdgeschoss, sondern darüber ausgeübt wird.</p> <p>(3) Transparente, die Hinweise auf Sonderveranstaltungen oder Feste geben, können für die Zeitdauer der Veranstaltungen oder Feste, für die geworben wird, einschließlich in einem Zeitraum von vier Wochen vor dem Termin der Veranstaltung oder des Festes, jedoch längstens für die Dauer von zwei Monaten angebracht werden.</p>	<p>Jede Werbeanlage/Außenwerbung muss grundsätzlich die materiellen Anforderungen gemäß § 10 BbgBO erfüllen.</p> <p>(2) In Parkanlagen, Grünflächen sowie in, an und auf Gewässern sind Werbeanlagen unzulässig. Ausnahmen können an Steganlagen der gewerblichen Schifffahrt und bei Wassertankstellen für die Nutzer mit einem unbeleuchteten oder angestrahlten Schild von maximal 2 m² Größe zugelassen werden.</p> <p>(3) Werbeanlagen sind so anzubringen und zu gestalten, dass sie</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die architektonischen Elemente der Fassadengliederung z.B. Bauteile wie Gesimse, Pilaster, Risalite, Rahmungen, Fenster, historische Hauszeichnungen oder Inschriften nicht verdecken und b) in Größe, Farbe, Proportionen, Gliederung, Lichtwirkung und Plastizität mit der Gestaltung der Fassade abgestimmt sind und sich der Fassadenfläche, auf der sie befestigt sind, unterordnen und c) keine sich bewegende, blinkende oder an- und abschwellende Lichtwirkung erzeugen und d) nicht mit Spiegeln oder farbigen Flächen unterlegt sind und keine akustischen Elemente aufweisen und e) nur im Bereich des Erdgeschosses und bis zur Oberkante der Brüstung des ersten Obergeschosses angebracht werden und f) ohne Tagesleuchtfarben, ohne Signalfarben, ohne Reflexfarben und ohne Leuchttransparente ausgeführt werden und g) nicht zu Beeinträchtigungen des Verkehrs führen. <p>(4) Ausnahmsweise dürfen sie bis zur Brüstungshöhe des zweiten Obergeschosses angebracht werden, wenn das Gewerbe, für das geworben wird nicht im Erdgeschoss, sondern darüber ausgeübt wird.</p> <p>(5) Unbeleuchtete Werbebanner/Transparente bis zu 10 m² Größe, die Hinweise auf Sonderveranstaltungen oder Feste in Potsdam geben, die nur ein bis zwei Mal im Jahr stattfinden und keinem Gewerbebetrieb und keiner Messeveranstaltung dienen, können für die Zeitdauer der Veranstaltungen oder Feste, für die geworben wird, einschließlich eines</p>
--	--

	<p>Zeitraums von vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung oder des Festes, jedoch längstens für die Dauer von zwei Monaten angebracht werden. Zwischen zwei Veranstaltungswerbungen an ein und demselben Ort muss mindestens ein Zeitraum von zwei Monaten liegen. Die Voraussetzungen des Abs. 3 c bis d sind einzuhalten.</p> <p>(6) Sofern für räumliche Bereiche dieser Werbesatzung keine der nachfolgenden gebietsspezifischen Anforderungen der §§ 6 und 7 getroffen worden sind, gelten die Anforderungen nach §§ 5 und 8.</p>
	<p>Teil 3 Gebietsspezifische Anforderungen an Werbeanlagen und Anforderungen an Baustellenwerbung</p>
<p>§ 6 Anforderungen an Werbeanlagen in den Gebieten mit besonderem Schutzstatus</p>	<p>§ 6 Anforderungen an Werbeanlagen in den Gebieten mit besonderem Schutzstatus</p>
	<p>(1) In den Gebieten mit besonderem Schutzstatus sind Werbeanlagen nur an Gebäuden zulässig.</p> <p>Es sind nur Werbeanlagen an der Stätte der Leistung zulässig. Ausnahmen davon sind in § 9 geregelt.</p>
<p>(1) In den Gebieten mit besonderem Schutzstatus sind Werbeanlagen zulässig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) sie sich an der Stätte der Leistung befinden und b) sie eine Einzelfläche von 2 m² (4/1 Bogen) nicht überschreiten und c) sie ohne Tagesleuchtfarben, ohne Signalfarben, ohne Reflexfarben und ohne Leuchttransparente ausgeführt werden und d) sie nur an Fassaden, die der Erschließungsstraße zugewandt sind und an Höfen im Blockinnenbereich, die öffentlich zugänglich sind, angebracht werden und e) sie als Schriftzüge auf der Fassade angebracht werden oder auf farblos transparenten Platten an der Fassade in Einzelbuchstaben und Zeichen aufgemalt oder als plastische Schrift, insgesamt mit einer Höhe von bis zu 40 cm ausgeführt werden; f) sie als Beschichtung 20 % von Schaufenstern, Fenstern und Glastüren nicht überschreiten und g) die Fläche, die für Werbung auf Schaufenstern, Fenstern und Glastüren einer Fassade vorgesehen ist, insgesamt eine Fläche von 0,5 m² (1/1 Bogen) nicht überschreitet; 	<p>(2) In den Gebieten mit besonderem Schutzstatus sind Werbeanlagen zulässig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) sie an Fassaden eines Gebäudes in ihrer Gesamtausdehnung eine Fläche von 5 % dieser Fassadenfläche einschließlich der Flächen von Fenstern, Türen und sonstigen Öffnungen in der Fassade, maximal jedoch eine Gesamtgröße von 3 m² nicht überschreiten und die Schriftzüge, Einzelbuchstaben oder Zeichen als zusammengehörende Anlage eine Fläche von 1,5 m² nicht überschreiten und b) sie als Schriftzüge mit maximal 40 cm Höhe auf der Fassade angebracht werden oder auf farblos transparenten Platten mit maximal 40 cm Höhe an der Fassade in Einzelbuchstaben und Zeichen aufgemalt oder als plastische Schrift und c) sie unbeleuchtet ausgeführt werden. Sie können hinterleuchtet ausgeführt werden, wenn ein Lichtaustritt seitlich oder zur Fassade oder in schmaler Kontur zur Straße erfolgt oder sie

<p>h) sie als Schaukästen eine Fläche von 0,5 m² (1/1 Bogen) nicht überschreitet und sie unbeleuchtet ausgeführt werden. i) Sie können hinterleuchtet ausgeführt werden, wenn ein Lichteintritt seitlich oder zur Fassade oder in schmaler Kontur zur Straße erfolgt und sie durch eine verdeckt angebrachte Lichtquelle angestrahlt werden.</p>	<p>durch eine verdeckt angebrachte Lichtquelle angestrahlt werden. Die Beleuchtungsstärke darf maximal 3 lx betragen.</p>
<p>(2) In den Gebieten mit besonderem Schutzstatus sind Werbeanlagen auch zulässig, wenn sie als Ausleger rechtwinklig angebracht sind und bis zu 80 cm in den Straßenraum hinausragen, und sie die Voraussetzungen des Abs. 1 Buchstaben c und d erfüllen. Sie dürfen jeweils bis zu 2 Ansichtsflächen aufweisen und eine Fläche von 0,5 m² (1/1 Bogen) je Ansichtsfläche nicht überschreiten. Eine Beleuchtung ist zulässig, die keine Beleuchtungswirkung in den Straßenraum entfaltet.</p>	<p>(3) Als Werbeanlagen sind Ausleger zulässig, die rechtwinklig zur Fassade angebracht sind und bis zu 80 cm in den Straßenraum hinausragen. Sie dürfen jeweils bis zu 2 Ansichtsflächen aufweisen und eine Fläche von 0,5 m²) je Ansichtsfläche nicht überschreiten. Die Ausleger dürfen an den Fassaden eines Gebäudes nur im Erdgeschoss angebracht werden. Sofern es im Erdgeschoss nicht möglich ist, dürfen sie ausnahmsweise bis zur Oberkante der Brüstung des ersten Obergeschosses angebracht werden. Die Ausleger dürfen unbeleuchtet oder durch eine verdeckt angebrachte Lichtquelle angestrahlt werden. Sie dürfen auch indirekt beleuchtet werden. Ausnahmsweise sind selbstleuchtende Buchstaben und Zeichen zulässig, wenn die Buchstaben eine Höhe von 10 cm nicht überschreiten und das die Schrift, den Text oder das Zeichen umfassende Rechteck insgesamt nicht mehr als 0,25 m² groß ist. Der Ausleger muss in dem Fall abgesehen von den Zeichen und Buchstaben undurchsichtig sein. Die Beleuchtungsstärke darf maximal 3 lx betragen.</p>
<p>(3) Darüber hinaus dürfen Werbeanlagen in der Fußgängerzone Potsdams (Brandenburger Straße) und den folgenden Nebenstraßen der Brandenburger Straße nämlich Am Bassin, Friedrich-Ebert-Straße von der Hegelallee bis zur Charlottenstraße, Charlottenstraße, Gutenbergstraße, Jägerstraße, Dortustraße, Lindenstraße und Hermann-Elflein-Straße pro Ladeneinheit an einer Fahrradabstellanlage oder einen Werbeaufsteller ausgeführt werden. Sie dürfen insgesamt zwei Ansichtsflächen aufweisen und eine Fläche von 0,5 m² (1/1 Bogen) je Ansichtsfläche nicht überschreiten. Die Fahrradabstellanlage oder der Werbeaufsteller können im Oberstreifen oder im Unterstreifen der Brandenburger Straße oder der genannten Nebenstraßen der Brandenburger Straße vor der Ladeneinheit</p>	<p><i>Entfällt, da Werbeanlagen im öffentlichen Straßenraum nicht mehr zum sachlichen Geltungsbereich der Werbesatzung zählen.</i></p>

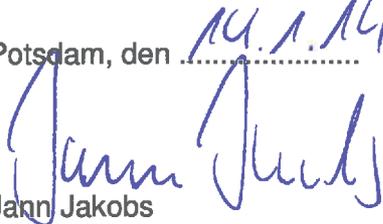
<p>aufgestellt werden. Der gepflasterte Oberstreifen wird durch die Hausfassade und den Granitplattenstreifen abgegrenzt. Der nutzbare, gepflasterte Unterstreifen wird begrenzt vom Granitplattenstreifen und der Fahrbahn. Die Fahrbahn und die Granitplattenstreifen sind von jeglichen Werbeanlagen freizuhalten.</p> <p>In den Straßen bzw. Straßenabschnitten, in denen kein Granitplattenstreifen vorhanden ist, darf die Aufstellung nur direkt an der Hauswand erfolgen.</p>	
	<p>(4) Als Werbeanlagen sind Beschichtungen oder Beklebungen von Schaufenstern, Fenstern und Türen zulässig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) sie eine Fläche von 0,5 m² nicht überschreiten, b) eine maximale Größe von bis zu 20% der jeweiligen Fensterfläche haben, und c) ohne zusätzliche Beleuchtung ausgeführt werden.
	<p>(5) Als Werbeanlagen sind Schaukästen zulässig, wenn eine Fläche von 0,5 m² nicht überschritten wird.</p>
	<p>(6) Schilder die auf einen Beruf an der Stätte der Leistung hinweisen und kleiner als 0,25 m² sind, sind zulässig, wenn sie unbeleuchtet ausgeführt werden.</p>
	<p>(7) Auf dem Volant von Markisen sind einfarbige Schriftzüge mit einer Buchstabenhöhe von maximal 15 cm zulässig.</p>
<p>§ 7 Anforderungen an Werbeanlagen in den Gebieten mit Schutzstatus</p>	<p>§ 7 Anforderungen an Werbeanlagen in den Gebieten mit Schutzstatus</p>
<p>(1) In den Gebieten mit Schutzstatus sind Werbeanlagen zulässig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) sie an Fassaden eines Gebäudes in ihrer Gesamtausdehnung eine Fläche von 10 % dieser Fassadenfläche und eine Gesamtgröße von 4 m² (8/1 Bogen) nicht überschreiten und b) sie ohne Tagesleuchtfarben, ohne Signalfarben, ohne Reflexfarben und ohne Leuchttransparente ausgeführt werden und c) sie an den Fassaden eines Gebäudes nur bis zur Oberkante der Brüstung des ersten Obergeschosses angebracht werden und d) sie als Schriftzüge auf der Fassade angebracht werden oder auf farblos 	<p>(1) In den Gebieten mit Schutzstatus sind Werbeanlagen zulässig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) sie an Fassaden eines Gebäudes in ihrer Gesamtausdehnung eine Fläche von 10 % dieser Fassadenfläche, maximal jedoch eine Gesamtgröße von 4 m² nicht überschreiten und b) sie als Schriftzüge mit maximal 50 cm Höhe auf der Fassade angebracht werden oder auf farblos transparenten Platten mit maximal 50 cm Höhe an der Fassade in Einzelbuchstaben und Zeichen aufgemalt oder als plastische Schrift und c) sie unbeleuchtet ausgeführt werden. Sie können hinterleuchtet ausgeführt werden, wenn ein Lichtaustritt seitlich

<p>transparenten Platten an der Fassade in Einzelbuchstaben und Zeichen aufgemalt oder als plastische Schrift und</p> <p>e) sie unbeleuchtet ausgeführt werden. Sie können hinterleuchtet ausgeführt werden, wenn ein Lichteintritt seitlich oder zur Fassade oder in schmaler Kontur zur Straße erfolgt und</p> <p>f) sie durch eine verdeckt angebrachte Lichtquelle angestrahlt werden.</p>	<p>oder zur Fassade oder in schmaler Kontur zur Straße erfolgt oder sie durch eine verdeckt angebrachte Lichtquelle angestrahlt werden. Die Beleuchtungsstärke darf maximal 3 lx betragen.</p>
<p>(2) In den Gebieten mit Schutzstatus sind Werbeanlagen auch zulässig, wenn sie als Ausleger an Fassaden eines Gebäudes rechtwinklig angebracht sind und nur bis zu 80 cm in den Straßenraum hineinragen, sie zwei Ansichtsflächen aufweisen, welche eine Fläche von 1 m² (2/1 Bogen) je Ansichtsfläche nicht überschreiten und sie die Voraussetzungen des Abs. 1 Buchstaben b, c, e und f erfüllen.</p>	<p>(2) Als Werbeanlagen sind Ausleger zulässig, die rechtwinklig zur Fassade angebracht sind und bis zu 80 cm in den Straßenraum hinausragen. Sie dürfen jeweils bis zu 2 Ansichtsflächen aufweisen und eine Fläche von 1 m² je Ansichtsfläche nicht überschreiten. Die Ausleger dürfen an den Fassaden eines Gebäudes nur bis zur Oberkante der Brüstung des ersten Obergeschosses angebracht werden. Die Ausleger dürfen unbeleuchtet oder durch eine verdeckt angebrachte Lichtquelle angestrahlt werden. Sie dürfen auch indirekt beleuchtet werden. Ausnahmsweise sind selbstleuchtende Buchstaben und Zeichen zulässig, wenn die Buchstaben eine Höhe von 10 cm nicht überschreiten und das die Schrift, den Text oder das Zeichen umfassende Rechteck insgesamt nicht mehr als 0,25 m² groß ist. Der Ausleger muss in dem Fall abgesehen von den Zeichen und Buchstaben undurchsichtig sein. Die Beleuchtungsstärke darf maximal 3 lx betragen.</p>
	<p>(3) Als Werbeanlagen sind Beschichtungen oder Beklebungen von Schaufenstern, Fenstern und Türen zulässig, wenn sie</p> <p>a) eine Fläche von 0,8 m² nicht überschreiten, b) eine maximale Größe von bis zu 20% der jeweiligen Fensterfläche haben, und c) ohne zusätzliche Beleuchtung ausgeführt werden.</p>
	<p>(4) Als Werbeanlagen sind Schaukästen zulässig, wenn eine Fläche von 0,8 m² nicht überschritten wird.</p>
	<p>(5) Schilder die auf einen Beruf an der Stätte der Leistung hinweisen und kleiner als 0,25 m² sind zulässig, wenn sie unbeleuchtet ausgeführt werden.</p>

	<p>(6) In den Gebieten mit Schutzstatus sind Werbeanlagen freistehend auf Grundstücken zulässig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) sie sich an der Stätte der Leistung befinden und b) sie eine Einzelgröße von 1 m² nicht überschreiten und c) sie ohne Tagesleuchtfarben, ohne Signalfarben, ohne Reflexfarben und ohne Leuchttransparente ausgeführt werden und <p>sie unbeleuchtet ausgeführt werden.</p> <p>Abweichend davon gilt: In Vorgärten sind freistehende Werbeanlagen nur zulässig, wenn sich am Gebäude keine Werbeanlagen befinden; sie dürfen mit ihrer Oberkante eine Höhe von 2,20 m über Geländeoberfläche nicht überschreiten.</p> <p>Die Werbeanlagen dürfen zusammen eine Gesamtgröße von 2 m² nicht überschreiten. Dies gilt auch für Sammelwerbeanlagen.</p>
	<p>(7) Auf dem Volant von Markisen im Erdgeschoss sind einfarbige Schriftzüge mit einer Buchstabenhöhe von maximal 15 cm zulässig.</p>
<p>§ 8 Anforderungen an Werbeanlagen im Gebiet mit Schutzstatus Wohnen</p> <p>(1) In den Gebieten mit Schutzstatus Wohnen sind Werbeanlagen zulässig, wenn</p> <p>sie sich an der Stätte der Leistung befinden und sie an Fassaden eines Gebäudes in ihrer Gesamtausdehnung eine Fläche von 10 % dieser Fassadenfläche und eine Gesamtgröße von 4 m² (8/1 Bogen) nicht überschreiten und sie ohne Tagesleuchtfarben, ohne Signalfarben, ohne Reflexfarben und ohne Leuchttransparente ausgeführt werden und sie an den Fassaden eines Gebäudes nur bis zur Oberkante der Brüstung des ersten Obergeschosses angebracht werden und sie als Schriftzüge auf der Fassade angebracht werden oder auf farblos transparenten Platten an der Fassade in Einzelbuchstaben und Zeichen aufgemalt oder als plastische Schrift, insgesamt mit einer Höhe von bis zu 40 cm ausgeführt werden und sie unbeleuchtet ausgeführt werden.</p> <p>(2)</p>	<p><i>Entfällt, da die Gebietskategorie „Gebiet mit Schutzstatus Wohnen“ im Teilbereich der Innenstadt nicht mehr vorkommt.</i></p>

<p>In den Gebieten mit Schutzstatus Wohnen sind Werbeanlagen auch zulässig, wenn sie als Ausleger an Fassaden eines Gebäudes rechtwinklig angebracht sind und nur bis zu 80 cm in den Straßenraum hineinragen, sie zwei Ansichtsflächen aufweisen, welche eine Fläche von 1 m² (2/1 Bogen) je Ansichtsfläche nicht überschreiten und sie die Voraussetzungen des Abs. 1 Buchstaben a, c, d und f erfüllen.</p>	
<p>§ 9 Anforderungen an Werbeanlagen in den öffentlich gewidmeten Flächen von Hauptverkehrsstraßen</p> <p>In den öffentlich gewidmeten Flächen von Hauptverkehrsstraßen (Berliner Straße, Am Kanal, Yorckstraße, Dortustraße (zwischen Yorckstraße und Breite Straße), Breite Straße, Lange Brücke, Zeppelinstraße, Schopenhauerstraße, Hegelallee, Kurfürstenstraße, Behlertstraße) sind folgende Werbeanlagen bis zu einer Größe von 12 m² (24/1 Bogen) je Ansichtsfläche und einem Abstand von mindestens 100 m zueinander zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Hinterleuchtete Werbesäulen b) Fremdwerbung an Litfaßsäulen mit Wechselanschlag c) Fremdwerbung d) Werbetafeln, auch hinterleuchtet e) Werbeuhren. <p>Ungeachtet dieser Abstandsforderungen sind Werbetafeln, auch hinterleuchtet, an den Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs zulässig.</p>	<p><i>Entfällt, da Werbeanlagen im öffentlichen Straßenraum nicht mehr zum sachlichen Geltungsbereich der Werbesatzung zählen.</i></p>
<p>§ 10 Anforderungen an Werbeanlagen an Bauzäunen und auf Baugerüsten</p> <p>Die Einschränkungen der § 5 bis § 8 dieser Satzung gelten nicht für Werbeanlagen, die bis zu einer Höhe von 2,0 m an Bauzäunen errichtet werden sollen, sowie an Baugerüsten. In diesen Fällen darf die Werbeanlage nur während der Dauer der Bauarbeiten bestehen.</p>	<p>§ 8 Anforderungen an Werbeanlagen an Bauzäunen und auf Baugerüsten sowie für Bauschilder</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Die Einschränkungen der § 5 bis § 7 dieser Satzung gelten nicht für Werbeanlagen, die bis zu einer Höhe von 2,0 m an Bauzäunen errichtet werden sollen, sowie an Baugerüsten mit einer Größe von maximal 100 m². Die Plakate sind nur unbeleuchtet zulässig. (2) Bauschilder, die der Ankündigung von Vermietung, bzw. Verkauf von den dort in Bau befindlichen Gebäuden dienen, dürfen auf dem betreffenden Grundstück in unbeleuchteter Art und mit einer maximalen Größe von 10 m² ausgeführt werden. (3) Die Werbeanlagen dürfen nur während der Dauer der Bauarbeiten bestehen.
<p>Teil 3</p>	<p>Teil 4</p>

Schlussbestimmungen (Abweichungen, Ordnungswidrigkeiten)	Schlussbestimmungen (Abweichungen, Ordnungswidrigkeiten)
§ 11 Abweichung	§ 9 Abweichung
<p>Von den Vorschriften dieser Satzung kann auf schriftlichen Antrag hin eine Abweichung zugelassen werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen und den allgemeinen Zielsetzungen dieser Satzung vereinbar ist.</p>	<p>(1) Von den Vorschriften dieser Satzung kann auf schriftlichen Antrag hin eine Abweichung zugelassen werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen und den allgemeinen Zielsetzungen dieser Satzung, insbesondere den allgemeinen Regelungen nach § 5 dieser Satzung vereinbar ist.</p>
	<p>(2) Abweichungen sind auf schriftlichen Antrag außerdem zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Werbeanlagen von Apotheken und Kliniken zur besseren Sichtbarkeit während der Notdienstzeiten oder - bei der Eröffnung von Betrieben von 2 Wochen vor Eröffnung bis 4 Wochen nach Eröffnung an der Stätte der Leistung oder - bei runden Firmenjubiläen oder 25-, 50-, 75-jährigen Firmenjubiläen für maximal 4 Wochen an der Stätte der Leistung oder - bei der Aufgabe von Betrieben, frühestens 4 Wochen vor dem Termin der Schließung bis maximal einen Tag nach Schließung des Betriebes an der Stätte der Leistung oder - bei dem Umbau eines Betriebes, wenn dieser in der Umbauzeit geschlossen ist bis 4 Wochen vor Schließung und bis 4 Wochen nach Wiedereröffnung oder - bei Baumaßnahmen, welche die Zugänglichkeit oder Sichtbarkeit eines Betriebes einschränken für die Dauer der Baumaßnahmen oder - bei Museen maximal 2 Wochen vor Beginn einer Sonderausstellung bis zum Ende der Sonderausstellung an der Stätte der Leistung; Zwischen der Inanspruchnahme von den Ausnahmen müssen mindestens zwei Monate liegen.
<p>§ 12 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig gemäß § 79 Absatz 3 BbgBO</p>	<p>§ 10 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig gemäß § 85 Absatz 1 Nr. 1</p>

<p>handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Werbeanlage ohne die nach § 4 dieser Satzung erforderliche Erlaubnis errichtet oder eine Werbeanlage entgegen der genehmigten oder erlaubten vorgelegten Bauvorlagen ausführt.</p> <p>(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 79 Abs. 5 BbgBO mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.</p>	<p>BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach § 86 Absatz 1 bis 3 erlassenen Rechtsverordnung oder einer nach § 87 Absatz 1 und 2 erlassenen Satzung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung oder die örtliche Bauvorschrift für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,</p> <p>(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 85 Abs. 3 BbgBO mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 20.000,00 € geahndet werden.</p>
<p>§ 13 In-Kraft-Treten</p> <p>Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.</p> <p>Potsdam, den <u>14.1.14</u></p>  <p>Jann Jakobs Oberbürgermeister</p>	<p>§ 11 In-Kraft-Treten</p> <p>Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.</p> <p>Mike Schubert Oberbürgermeister</p>
<p>Anlagen: Anlage 1 Zeichnerische Darstellung des Teilbereichs Innenstadt der Werbesatzung (Maßstab 1 : 3.000) Anlage 2 Zeichnerische Darstellung von Ober- und Unterstreifen in der Brandenburger Straße und Nebenstraßen</p>	<p>Anlagen: Anlage 1 Zeichnerische Darstellung des Teilbereichs Innenstadt der Werbesatzung</p>
	<p>Hinweis: Die Brandenburgische Bauordnung bietet keine Rechtsgrundlage, die Beleuchtung von Werbeanlagen zeitlich zu begrenzen. Es wird aus Gründen der Energieeinsparung und der Reduzierung der Lichtverschmutzung und der damit verbundenen Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt gebeten, die Beleuchtung von Werbeanlagen nur während der Öffnungszeiten und nur bei Dunkelheit zu betreiben.</p>